

DRAFT - KJSK

**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**



Kinder- und Jugendschutzkonzept

Feuerwehr

(Vorabversion)

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Regelwerke des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Vergewissern Sie sich daher auf der Homepage des ÖBFV (www.bundesfeuerwehrverband.at), ob es eine aktuellere Version der vorliegenden Richtlinie gibt. Zur Verwendung im Feuerwehrdienstbetrieb stehen alle ÖBFV-Richtlinien in der aktuellen Version kostenlos in der ÖBFV-Cloud (<https://cloud.oebfv.at>) zum Download zur Verfügung.

Revisionsverlauf

Datum	Version	Änderungen
05/2026	0	Vorabversion

Medieninhaber & Herausgeber:

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30
Fax: DW 13
E-Mail: office@feuerwehr.or.at

Erarbeitet durch:

Referat 7 „Feuerwehrjugend“
Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendschutzkonzept“

Layout:

Generalsekretariat

Copyrightinweis:

© ÖBFV 2026, Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung nur für den feuerwehrdienstlichen Betrieb zulässig. Veröffentlichungen und gewerbliche Nutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Inhalt

1	Vorwort	6
2	Einleitung	7
3	Rechtlicher Rahmen	7
4	Zielgruppe des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes	8
4.1	Wen soll das Kinder- und Jugendschutzkonzept schützen?	8
4.1.1	Junge Menschen	8
4.1.2	Eltern und Sorgeberechtigte	8
4.1.3	Betreuungspersonen	9
4.1.4	Feuerwehrmitglieder	9
4.2	Wer wird durch das Kinder- und Jugendschutzkonzept verpflichtet?	9
4.2.1	Ortsebene	9
4.2.2	Überörtlich	10
4.3	Formen von Gewalt / Definitionen und Erläuterungen	11
5	Präventive Maßnahmen	12
5.1	Information über das Kinder- und Jugendschutzkonzept	12
5.1.1	Feuerwehrmitglieder	12
5.1.2	Sorgeberechtigte	12
5.2	Verhaltenskodex	12
5.3	Auswahl der Betreuungspersonen	13
5.4	Aus- und Fortbildung	13
5.5	Risikoanalyse	13
5.6	Beschwerdewesen und Feedbackkultur	14
5.7	Kinder- und Jugendschutz bei Veranstaltungen	14
5.8	Umgang mit Social Media, Messengerdienste und Öffentlichkeitsarbeit	14
5.9	Datenschutz	15
6	Umsetzung auf Ortsebene	15
7	Vorgehen im Verdachtsfall	16
7.1	Erste Schritte	16

7.2	Abklärung durch Ombudsstelle	17
7.3	Informationsweitergabe innerhalb der Organisation	18
7.4	Reflexion und Aufarbeitung des Vorfalls	18
8	Monitoring und Evaluierung	18
8.1	Monitoring des KJSK auf Landesebene	18
8.2	Evaluierung des KJSK auf Bundesebene	18
	Anhang 1 - Checkliste für die Umsetzung in der Feuerwehr	20
	Anhang 2 - Aushang im Feuerwehrhaus	21
	Anhang 3 - Verhaltenskodex - Feuerwehr Österreich	22
	Anhang 4 - Infoblatt Strafregisterbescheinigung	23
	Anhang 5 - Risikoanalyse	24
	Anhang 6 - Überörtliche Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Übernachtungen	27
	Anhang 7 - Handlungsschema bei Verdacht auf Gewalt	29
	Anhang 8 - Empfehlungen für den Verdachtsfall	30
	Anhang 9 - Checkliste für den Verdachtsfall	31
	Anhang 10 - Dokumentationsblatt Verdachtsfall	32
	Anhang 11 - Externe Beratungsstellen	34

Glossar und Abkürzungen

Betreuungspersonal	darunter fallen Betreuer, Helfer, Ausbilder (gilt äquivalent für alle landestypischen Bezeichnungen)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
etc.	Et cetera
FJB	Feuerwehrjugendbetreuer
FKDT	Feuerwehrkommandant
FKDT-Stv.	Feuerwehrkommandant - Stellvertreter
inkl.	inklusive
Junge Menschen	Unter dem Begriff „Junge Menschen“ werden in diesem Dokument Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 21 Jahren verstanden.
KJSK	Kinder- und Jugendschutzkonzept
LFV	Landesfeuerwehrverband
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
PVB-Land	Präventionsbeauftragte auf Landesebene
PVB-Ort	Präventionsbeauftragte auf Ortsebene
z.B.	zum Beispiel

Rückmeldungen

Ideen/Anpassungen zum vorliegenden Konzept bitte an office@feuerwehr.or.at übermitteln.

Zitiervorschlag

ÖBFV (2026). Kinder- und Jugendschutzkonzept - Feuerwehr. Wien

Geschlechtsneutralität

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 28. Februar 2026 (365. Präsidialsitzung) tritt mit **XX. XXXX** 2026 in Kraft.

1 Vorwort

Mit der Nachwuchsarbeit der österreichischen Feuerwehren steht und fällt nicht nur die Zukunft unserer Einsatzorganisation, sondern geht auch eine enorm hohe Verantwortung einher. Jugendstunden, Übungen, gemeinsame Ausflüge, das Bestreiten von Wettbewerben sowie die Teilnahme an Jugend-Zeltlagern gehören für junge Mitglieder dazu, vermitteln das Gemeinschaftsgefühl und den Teamgeist und prägen sowie motivieren bis ins hohe Alter. Während der gemeinsamen Zeit bei der Feuerwehr ist es als Führungskräfte und Jugendbetreuerinnen und -betreuer unsere Aufgabe, den Grundgedanken der Zivilcourage und Hilfsbereitschaft an die nächsten Generationen weiterzugeben. Umso wichtiger ist es, dass sich alle dabei auch uneingeschränkt wohlfühlen. Für die persönliche Sicherheit und den Schutz der jungen Feuerwehrmitglieder vor jedweder Gefahr zu sorgen, ist dafür unerlässlich.

Die gute und professionelle Ausbildung unserer Entscheidungsträger spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Die hohe Priorität eines umfangreichen Kinder- und Jugendschutzkonzepts steht dabei außer Frage - dieses ist ein wesentlicher Beitrag zu einer verlässlichen, sicheren und behaglichen Umgebung für unseren Nachwuchs.

Ich freue mich sehr, dass dieses Konzept des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes von allen Landesfeuerwehrverbänden mitgetragen und umgesetzt wird. Ich bedanke mich bei all jenen, die an diesem Konzept mitgearbeitet und viel Zeit investiert haben, um unseren jüngsten Mitgliedern noch mehr Schutz bieten zu können.

FPräs Robert Mayer, MSc

Präsident des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

2 Einleitung

Der österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) sowie alle seine Landesfeuerwehrverbände stellen eine Vielzahl an Angeboten zu Verfügung, an denen junge Menschen teilnehmen können bzw. die gezielt auf junge Menschen ausgerichtet sind. Daraus ergibt sich besondere Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen.

Als Organisation sind uns der Schutz und eine altersgerechte Betreuung der Feuerwehrmitglieder ein großes Anliegen. Gewalt, Übergriffe und Grenzverletzungen gegenüber jungen Menschen, insbesondere sexuelle Gewalt, sind ein Thema, welches allen bewusst sein sollte und bei dem auch im Feuerwehrkontext nicht weggesehen werden darf.

Aus diesem Grund sind die Feuerwehren in Österreich dazu aufgerufen, diese Gewaltakte zu unterbinden bzw. zu verhindern und junge Menschen vor sämtlichen Gewalttaten und Machtmissbrauch in den eigenen Angeboten zu schützen und solche Vorgänge auch erkennen zu können.

Es ist der Feuerwehr ein großes Anliegen, allen Personen, die Teil der Institution sind, Werte wie zum Beispiel Kameradschaft, Zusammenhalt, Verständnis und Mitgefühl weiterzugeben und uns um ihre Sicherheit und die Bewahrung aller ihrer Rechte zu kümmern. All dies gilt besonders für junge Menschen: Sie sollen in der Feuerwehr erleben, dass ihre Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung geachtet und verwirklicht werden.

Kinder- und Jugendschutzkonzepte können nicht alle Übergriffe verhindern, aber sie können einen professionellen Umgang damit gewährleisten. Eine große Bedeutung liegt in der ständigen Sensibilisierung der Mitglieder und des Umfelds für das Thema Kinder- und Jugendschutz.

3 Rechtlicher Rahmen

In Österreich ist der Schutz von jungen Menschen vor Gewalt in einer Vielzahl von globalen, nationalen und regionalen gesetzlichen Bestimmungen verankert.

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet den übergeordneten Bezugsrahmen für die Kinderschutzkonzepte. Seit 2011 wurde das Recht jedes Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Zusätzlich wird auch ausdrücklich jede Form von körperlicher und psychischer Gewalt in der Erziehung verboten.

Im Rahmen der Feuerwehr übernimmt das Betreuungspersonal eine besondere Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten jungen Menschen. Ihre Aufgabe bedeutet, dass sie aufmerksam sein und junge Menschen vor Gefahren schützen müssen.

Wenn Anzeichen für Gewalt, Übergriffe oder andere Risiken erkennbar sind oder bei sorgfältiger Beobachtung hätten erkannt werden müssen, ist es notwendig, angemessen zu handeln. Ein Nicht-Handeln trotz erkennbarer Gefahr kann - auch als Ehrenamtlicher - je nach Situation rechtliche Folgen haben.

In der Feuerwehrjugendarbeit ist die Dauer der Aufsichtspflicht im Vorfeld mit den Obsorgeberechtigten abzustimmen. Ziel ist es, junge Menschen vor Gefahren zu schützen und zu verhindern, dass sie sich selbst oder anderen Schaden zufügen. Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und der konkreten Gefahrenlage - bei jüngeren Kindern ist eine engere Begleitung notwendig, während ältere Jugendliche und junge Erwachsene mehr Eigenverantwortung übernehmen können, jedoch stets im Rahmen klarer Regeln. Für Betreuer gilt: Zuständigkeiten müssen klar festgelegt sein, Sicherheitsregeln sind vor Beginn der Aktivitäten zu vermitteln, Notfallkontakte jederzeit verfügbar zu halten und Risiken wie etwa bei Übungen, im Umgang mit Einsatzfahrzeugen oder bei Wasseraktivitäten vorab einzuschätzen und zu minimieren.

4 Zielgruppe des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

4.1 Wen soll das Kinder- und Jugendschutzkonzept schützen?

Ziel des Konzepts ist es, den verantwortungsvollen Umgang miteinander zu fördern und klare Richtlinien zu den gemeinsamen Werten und Verhaltensstandards zu bieten. Es dient dazu, den Schutz aller Beteiligten - von jungen Menschen bis hin zu Obsorgeberechtigten und Bezugspersonen - zu stärken und die Feuerwehr als sichere Umgebung zu gewährleisten, indem klare Vorgaben für die Arbeit mit jungen Menschen sowie klare Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle zur Verfügung stehen.

Das Konzept verfolgt insbesondere das Ziel, jegliche Form von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt zu verhindern und ein unterstützendes Umfeld zu schaffen.

4.1.1 Junge Menschen

Dieses Konzept hat den Schutz von jungen Menschen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zum Ziel. Er steht an oberster Stelle, indem Vorkehrungen gegen körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt sowie gegen Machtmissbrauch getroffen werden - unabhängig davon, ob diese durch Erwachsene oder Gleichaltrige ausgeübt werden.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept endet nicht mit dem Übertritt der Feuerwehrjugend in den Aktivstand. Vielmehr wird es auch in der Beginnzeit des Aktivstandes fortgeführt und aktiv gelebt.

4.1.2 Eltern und Obsorgeberechtigte

Durch gezielte Informationen über die Rechte ihrer Kinder und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden Eltern und Obsorgeberechtigte eingeladen, am Wohlergehen und an der Sicherheit ihrer Kinder im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes der Feuerwehr aktiv mitzuwirken.

4.1.3 Betreuungspersonen

Das Konzept und die Schulungen sensibilisieren die Betreuenden für grenzverletzendes Verhalten und Übergriffe und befähigen sie, Anzeichen von Gewalt frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren. Damit wird eine sichere und unterstützende Umgebung gewährleistet.

4.1.4 Feuerwehrmitglieder

Alle Mitglieder profitieren von strukturierten Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die das Vertrauen der Obsorgeberechtigten und der Gemeinschaft stärken und eine schützende Atmosphäre für alle Mitglieder gewährleisten.

4.2 Wer wird durch das Kinder- und Jugendschutzkonzept verpflichtet?

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept verpflichtet verschiedene Akteure:

4.2.1 Ortsebene

4.2.1.1 Betreuungspersonen

Sie sind unmittelbar für die Betreuung und Ausbildung der jungen Menschen in der Feuerwehr zuständig. Ihre Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass sämtliche Aktivitäten sicher und frei von Gewalt oder Missbrauch ablaufen.

4.2.1.2 Feuerwehrkommandant (FKDT)

Der Kommandant ist Präventionsbeauftragter in seiner Feuerwehr oder er betraut eine geeignete Person mit dieser Aufgabe. Er trägt die Verantwortung, dass das Kinder- und Jugendschutzkonzept in der Feuerwehr umgesetzt und die Umsetzung regelmäßig überprüft wird. Gemeinsam mit seinen Führungskräften stellt er sicher, dass alle Mitglieder über das Konzept informiert sind und es konsequent anwenden.

Dazu erteilt der FKDT konkrete Aufträge, um die Umsetzung der Maßnahmen im laufenden Feuerwehrbetrieb sowie bei Veranstaltungen, Festen, Wettbewerben und Lagern zu gewährleisten. Außerdem legt er Termine zur Überprüfung der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzept (KJSK) fest.

4.2.1.3 Präventionsbeauftragter auf Ortsebene (PVB-Ort)

Der PVB-Ort ist eine geeignete, zuverlässige und verantwortungsbewusste Person mit besonderem Augenmerk auf junge Menschen. Er muss nicht vorher umfassend geschult sein, sollte aber bereit sein, sich weiterzubilden. Er nimmt mögliche Gefahren wahr und handelt angemessen, um junge Menschen zu schützen.

Er fungiert als erste Ansprech- und Vertrauensperson zum KJSK in der Feuerwehr. Wenn keine andere Person mit der Aufgabe betraut ist, übernimmt automatisch der FKDT diese Funktion. Bei Verdachtsfällen ist der PVB-Ort die erste Anlaufstelle. Bis zur Einmeldung an die Ombudsstelle übernimmt der PVB-Ort die Dokumentation eines Verdachtsfalles.

Die Aufgaben des PVB-Ort liegen vor allem im Erkennen, ernst nehmen und Weiterleiten von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung. In Absprache mit der Ombudsstelle unterstützen er vor Ort bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen.

Nicht zu den Aufgaben zählt:

- die Betreuung von betroffenen jungen Menschen
- die Beratung von mutmaßlichen Tätern,
- therapeutische Maßnahmen oder
- eigene Ermittlungen

4.2.1.4 Feuerwehrmitglieder

Alle Feuerwehrangehörigen sind aufgefordert, die Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzkonzepts einzuhalten.

4.2.1.5 Eltern und Obsorgeberechtigte

Sie werden umfassend über die Schutzmaßnahmen informiert und ihr aktives Mitwirken ist entscheidend für die Prävention und die frühzeitige Intervention bei Verdachtsfällen.

4.2.2 Überörtlich

4.2.2.1 Mitarbeiter bei Veranstaltungen auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene

Sie sind aktiver Teil des KJSK und unterstützen bei der Umsetzung. Dies gilt auch für Bewerber.

4.2.2.2 Führungskräfte auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene

Sie sind aktiver Teil des KJSK und unterstützen bei der Umsetzung.

4.2.2.3 Landesfeuerwehrverband

Die zuständigen Organe des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) sind für die Ernennung von Präventionsbeauftragten des LFV verantwortlich und unterstützen diese bei deren Arbeit. Der Landesfeuerwehrverband stellt die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen zur Verfügung.

4.2.2.4 Präventionsbeauftragter des LFV (PVB-Land)

Präventionsbeauftragte auf Landesebene (PVB-Land) sind Ansprechpersonen für Betroffene sowie für alle Feuerwehrmitglieder. Sie unterstützen bei Vorfällen von Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen sowie bei vagen und konkreten Verdachtsfällen, insbesondere durch Information, Orientierung und Weiterleitung an die vorgesehenen Stellen.

Die PVB-Land bringen ihre fachliche Expertise ein und übernehmen die Koordination der Umsetzung, die Ausrollung sowie das Monitoring des Kinder- und Jugendschutzkonzepts auf Landesebene. Bei Bedarf unterstützen sie bei der Durchführung von Risikoanalysen und der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen.

Auf Landesebene wird mindestens ein Präventionsbeauftragter des Landesfeuerwehrverbandes benannt. Idealerweise stehen eine weibliche und eine männliche Ansprechperson zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten sind in allen Organisationseinheiten gut sichtbar zu machen.

Ein regelmäßiger österreichweiter Austausch zwischen allen PVB-Land wird angeraten.

4.2.2.5 Ombudsstelle

Jeder Landesfeuerwehrverband hat die niederschwellige Erreichbarkeit einer Ombudsstelle sicherzustellen. Diese ist über mehrere Kanäle erreichbar. Der Ombudsstelle obliegt die weitere Vorgehensweise bei Verdachtsfällen und Auswahl der erforderlichen externen Expertisen.

Meldungen von Betroffenen und Obsorgeberechtigten können geäußert werden, ohne dass Straf- und Vergeltungsmaßnahmen befürchtet werden müssen.

Die gesamte Dokumentation erfolgt in der Ombudsstelle sowohl vom PVB-Land, als auch den beteiligten Personen in der Ombudsstelle.

4.2.2.6 Präsidium des ÖBFV

Das Präsidium fordert in regelmäßigen Abständen von den Landesfeuerwehrverbänden anonymisierte Zusammenfassungen der Fallmeldungen und der Bearbeitungen an und berät über mögliche Weiterentwicklungen des KJSK.

4.3 Formen von Gewalt / Definitionen und Erläuterungen

Gewalt hat unterschiedliche Ausprägungen, die in diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept berücksichtigt werden:

1. **Grenzverletzungen** sind Handlungen, die die persönlichen Grenzen eines jungen Menschen überschreiten. Dies kann beabsichtigt, aber auch unbeabsichtigt geschehen, wie z.B. durch unabsichtliche Berührung oder eine verletzendende Bemerkung.
2. **Übergriffe** sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die oft aus einem Mangel an Respekt oder aus Machtmissbrauch resultieren. Übergriffe können von Erwachsenen als auch von Gleichaltrigen ausgehen.
3. **Gewalt** umfasst jede Form von körperlichen, psychischen oder sexualisierten Misshandlungen, die dem jungen Menschen Schaden zufügt.

Im Rahmen dieses KJSK wird Gewalt wie folgt definiert:

- a. **Körperliche Gewalt** ist die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von jungen Menschen. Dabei sind die Intensität und Häufigkeit des Zwangs unabhängig. Es reicht vom Klaps, Schütteln über schwere Schläge bis zum Einsatz von Gegenständen.
- b. **Psychische / Emotionale Gewalt** beinhaltet Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, auch die Demütigung von jungen Menschen gehören dazu. Diese Gewaltform umfasst alle auf Integrität, Selbstwert und Würde abzielende Gewalt. Weitere Beispiele sind Beschimpfen, Beschämen, Bloßstellen, Anschreien, Angst machen, Ignorieren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing.
- c. **Sexualisierte Gewalt** beinhaltet die Verleitung oder den Zwang zu sexuellen Handlungen. Weitere Beispiele sind die Verwendung von nicht altersgerechten Begriffen, tatsächlichen oder angedrohten sexuellen Berührungen, aber auch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie das Vorführen von pornografischen Inhalten oder Berührung eigener Geschlechtsteile sind Formen von sexueller Gewalt.
- d. **Machtmissbrauch** gegenüber Jüngeren oder Schwächeren. Hierzu zählen Situationen in denen Erwachsene oder Ältere ihre Macht ausnützen, um Junge Menschen in missbräuchlicher Weise zu kontrollieren oder zu manipulieren.
- e. **Vernachlässigung** wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des jungen Menschen notwendig wäre. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von jungen Menschen betreffen (Nahrung, angemessene Kleidung, Hygiene, medizinische Versorgung, Erziehung, Kommunikation etc.).
- f. All diese Gewaltformen können auch über digitale Medien ausgeübt werden (bei körperlicher Gewalt bspw. in der Form von Aufforderung zur Selbstverletzung). Auch das Zulassen der genannten Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

5 Präventive Maßnahmen

5.1 Information über das Kinder- und Jugendschutzkonzept

Folgende Zielgruppen sind über das KJSK zu informieren:

5.1.1 Feuerwehrmitglieder

- Allgemeine Information über das Kinder- und Jugendschutzkonzept, dessen Hintergründe und die praktische Anwendung. Diese Information ist allen Feuerwehrmitgliedern in einer landesüblichen Form zur Kenntnis zu bringen (z.B. über die Informationszeitschriften, Aussendungen, Aushang (Anhang 2 „Aushang im Feuerwehrhaus“) für die Feuerwehrhäuser etc.).
- Spezielle Information für die Verantwortungsträger (in der Regel FKDT sowie deren STV) wird diesen in einer landesüblichen Form zur Kenntnis gebracht (z.B. Kommandantenfortbildung).
- Vertiefte Information und Schulung der direkten Anwender des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes wie FJB, weitere Ausbilder sowie allen, die mit jungen Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes arbeiten.

5.1.2 Obsorgeberechtigte

- Informationen für Eltern und Obsorgeberechtigte über das vorhandene Kinder- und Jugendschutzkonzept und dessen Umsetzung werden über die vorhandenen Kommunikationswege (Elternabende, Aussendungen etc.) weitergegeben. Diese sind in regelmäßigen Abständen (zumindest jährlich) zu wiederholen.
- Die Kontaktdaten von PVB-Ort, PVB-Land bzw. Ombudsstelle, sowie Hinweise zum Beschwerdemanagement sind dauerhaft im Feuerwehrhaus ersichtlich und - soweit möglich - auch digital abrufbar.

5.2 Verhaltenskodex

Um einen professionellen und persönlichen Schutzstandard in der Feuerwehr zu gewährleisten, wurde ein Verhaltenskodex geschaffen. Dieser Verhaltenskodex soll von allen Betreuungspersonen unterzeichnet werden, die in direktem, längerfristigem und regelmäßigem Kontakt mit jungen Menschen in der Feuerwehr stehen. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden, aktiv zu einem geschützten Umfeld für junge Menschen in der Feuerwehr beizutragen und ein solches Umfeld aufzubauen und zu wahren.

Der Feuerwehrkommandant entscheidet eigenverantwortlich, wer den Verhaltenskodex zu unterzeichnen hat und ist zudem für die Aufbewahrung der unterschriebenen Dokumente verantwortlich, wobei jeweils eine Kopie bei den Unterzeichnern verbleibt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeverfahrens für eine Mitarbeit bei der Betreuung von jungen Menschen.

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in der Organisation zu pflegen, sensibel mit sexualisiertem Verhalten umzugehen und entschieden sexuellen und anderen Grenzverletzungen entgegenzutreten. Verstöße gegen den Kodex werden ernst genommen und vom Feuerwehrkommandanten oder Präventionsbeauftragten geprüft. Je nach Situation können Maßnahmen von einem Gespräch bis hin zum Ausschluss aus der Betreuung reichen.

Der Verhaltenskodex ist im **Anhang 3 „Verhaltenskodex - Feuerwehr Österreich“** zu finden.

5.3 Auswahl der Betreuungspersonen

Alle Personen, die mit jungen Menschen in der Feuerwehr tätig sein möchten, werden sorgfältig ausgewählt.

Es wird geprüft, ob sie für die Arbeit mit jungen Menschen geeignet sind. In den Auswahlgesprächen wird der Kinder- und Jugendschutz sowie die entschiedene Ablehnung von Gewalt an jungen Menschen allgemein und im Feuerwehrkontext besprochen. Wenn jemand direkt, längerfristig und regelmäßig mit jungen Menschen (bis 21 Jahre) bei der Feuerwehr zu tun hat (z.B. Jugendbetreuer), muss er dem FKDT (idealerweise im 4-Augenprinzip auch einer weiteren Person z.B. FKDT-Stv. oder PVB-Ort) folgende Unterlagen vorlegen:

- eine allgemeine Strafregisterbescheinigung und
- eine spezielle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

Dies gilt sowohl für neue als auch für bereits aktive Betreuer. Die Bescheinigung ist nur vorzuweisen, muss aber nicht einbehalten werden. Das Vorlegen der Strafregisterbescheinigung wird dokumentiert.

Es obliegt dem FKDT, aufgezeigte Straftaten, welche nicht für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes relevant sind, in der Auswahl unbeachtet zu lassen.

Details zum Antrag sind im **Anhang 4 „Infoblatt Strafregisterbescheinigung“** ersichtlich.

5.4 Aus- und Fortbildung

Eine grundlegende Schulung zum Kinder- und Jugendschutz wird durch die Landesfeuerwehrverbände durchgeführt.

Diese Basisschulung richtet sich an alle Mitglieder mit Kontakt zu jungen Menschen und vermittelt grundlegende Kenntnisse zu Gewaltprävention, angemessenem Verhalten sowie zu Melde- und Reaktionswegen. Der PVB-Ort in Zusammenarbeit mit dem FKDT sorgt dafür, dass die entsprechenden Mitglieder die Schulungen absolvieren.

Die Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes werden zusätzlich verbindlich in bestehende Lehrgänge - insbesondere für Jugendbetreuer und FKDT - integriert. Weitere Fortbildungen und angebotene Kurse unterliegen der Verantwortung der Landesfeuerwehrverbände.

5.5 Risikoanalyse

Allen handelnden Personen werden erforderliche Unterlagen zur Risikoanalyse auf Ortsebene zur Verfügung gestellt (**Anhang 5 „Risikoanalyse“**). Weiters werden alle in der Jugendarbeit tätigen Feuerwehrmitglieder zur Selbstreflexion angehalten. Durch die offene Fehler- und Feedbackkultur werden hier auch zusätzliche Risiken erkannt und ausgeschaltet.

Die Alltagssituationen in den Feuerwehren sind geprägt von strukturellen und räumlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Organisationseinheiten.

Daher ist es - zusätzlich zu einheitlichen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene - notwendig, flexible und standortbezogene Anpassungen vorzunehmen, um den Kinder- und Jugendschutz effektiv sicherzustellen.

Zu diesem Zweck ist in jeder Feuerwehr eine standortbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Diese Analyse dient der Einschätzung möglicher Gefährdungssituationen sowie der Ableitung konkreter Schutzmaßnahmen vor Ort.

Die Risikoanalyse ist mindestens einmal pro Funktionsperiode durchzuführen und jedenfalls bei jeder Neubestellung von Betreuungspersonal zu aktualisieren.

Dabei sollen alle beteiligten Personengruppen (Feuerwehrmitglieder, Obsorgeberechtigte und junge Menschen) befragt werden.

5.6 Beschwerdewesen und Feedbackkultur

Junge Menschen benötigen die Erfahrung, dass ihre Stimmen gehört und ernst genommen werden. Es braucht einfache und leicht zugängliche Wege, um Beschwerden zu äußern, auch anonym. Junge Menschen werden in einer klaren und verständlichen Sprache über das Beschwerdemanagement und die Ansprechpersonen oder Anlaufstellen informiert (z.B. Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten und der Ombudsstelle oder den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer). Dazu ist ein dauerhafter und gut sichtbarer Aushang (**Anhang 2 „Aushang im Feuerwehrhaus“**) im Feuerwehrhaus anzubringen und gegebenenfalls eine andere niederschwellige Möglichkeit zu wählen. Auch der Link zum vorliegenden KJSK ist darauf ersichtlich.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell bearbeitet, sondern auch genutzt, um das Zusammenwirken in der Feuerwehr weiter zu verbessern und sicherer zu machen.

Um ihre Mitbestimmung zu fördern, müssen junge Menschen in einer angemessenen Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement und die entsprechenden Ansprechpersonen informiert werden. Die Einrichtung von Beschwerdebriefkästen, Beschwerdewänden und ähnlichen Instrumenten ist eine einfache und effektive Maßnahme, die wichtige Signale sendet. Durch diese Angebote werden Beschwerden kontinuierlich aufgenommen, bearbeitet und aktiv Rückmeldung gegeben, wodurch jungen Menschen aufgezeigt wird, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden.

5.7 Kinder- und Jugendschutz bei Veranstaltungen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist besonderes Augenmerk auf die Aspekte des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes zu richten. Insbesondere sind hier die Zeltlager, Feste, Bewerbe und sonstige Zusammenkünfte zu beachten.

Auf Basis der Risikoanalyse werden auch die Maßnahmen für eine reibungslose Abwicklung einer sonstigen Zusammenkunft, Veranstaltung etc. festgelegt.

Die Maßnahmen sind allen Feuerwehrmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und einzuhalten.

Hinsichtlich überörtlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Übernachtungen ist der **Anhang 6 „Überörtliche Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Übernachtung“** zu beachten.

5.8 Umgang mit Social Media, Messengerdienste und Öffentlichkeitsarbeit

Der Umgang der Feuerwehr mit Social Media, Messenger-Diensten und in der Öffentlichkeitsarbeit ist auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte, die Würde und die Sicherheit der jungen Menschen ausgerichtet. Personenbezogene Daten und Bilder dürfen

nur mit Zustimmung der Obsorgeberechtigten und der jungen Menschen geteilt werden. Sowohl Betreuer als auch die jungen Menschen selbst sollen für den verantwortungsvollen Umgang im digitalen Raum sensibilisiert werden, um sich sicher und respektvoll zu verhalten.

Besondere Vorsicht ist geboten bei Fotos und Videos in Badekleidung/freizügiger Bekleidung bzw. in sensiblen Situationen (weinen oder peinliche Momente). Wenn möglich sollen keine Familiennamen bei den Fotos angegeben werden.

Weiterführende Informationen liefern Unterlagen/Leitfäden der Landesfeuerwehrverbände oder die Webseite www.saferinternet.at (z.B. Workshops).

Die Feuerwehr verpflichtet sich, besonders bei der Berichterstattung über gefährdete Personen - etwa Opfer von Gewalt oder traumatisierten Personen - sensibel und zurückhaltend zu agieren.

5.9 Datenschutz

Die Feuerwehr verpflichtet sich bei der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten von jungen Menschen die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten und die entsprechenden Einwilligungensformulare der jeweiligen Landesfeuerwehrverbände zu benutzen. Eine klare Datenschutzerklärung informiert die Betroffenen über die Art der gesammelten Daten, deren Verwendung sowie über die Rechte der Personen.

Bei der internen Dokumentation zu Vorfällen oder Vorwürfen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt ist besonders auf eine Sicherung der Aufzeichnungen zu achten (geschützter Zugriff auf digitale Daten, versperrte Schränke für Papieraufzeichnungen). Darüber hinaus wird empfohlen, Aufzeichnungen und Dokumentationen soweit wie möglich zu anonymisieren und nur einem kleinen (zuständigen) Personenkreis zugänglich zu machen.

6 Umsetzung auf Ortsebene

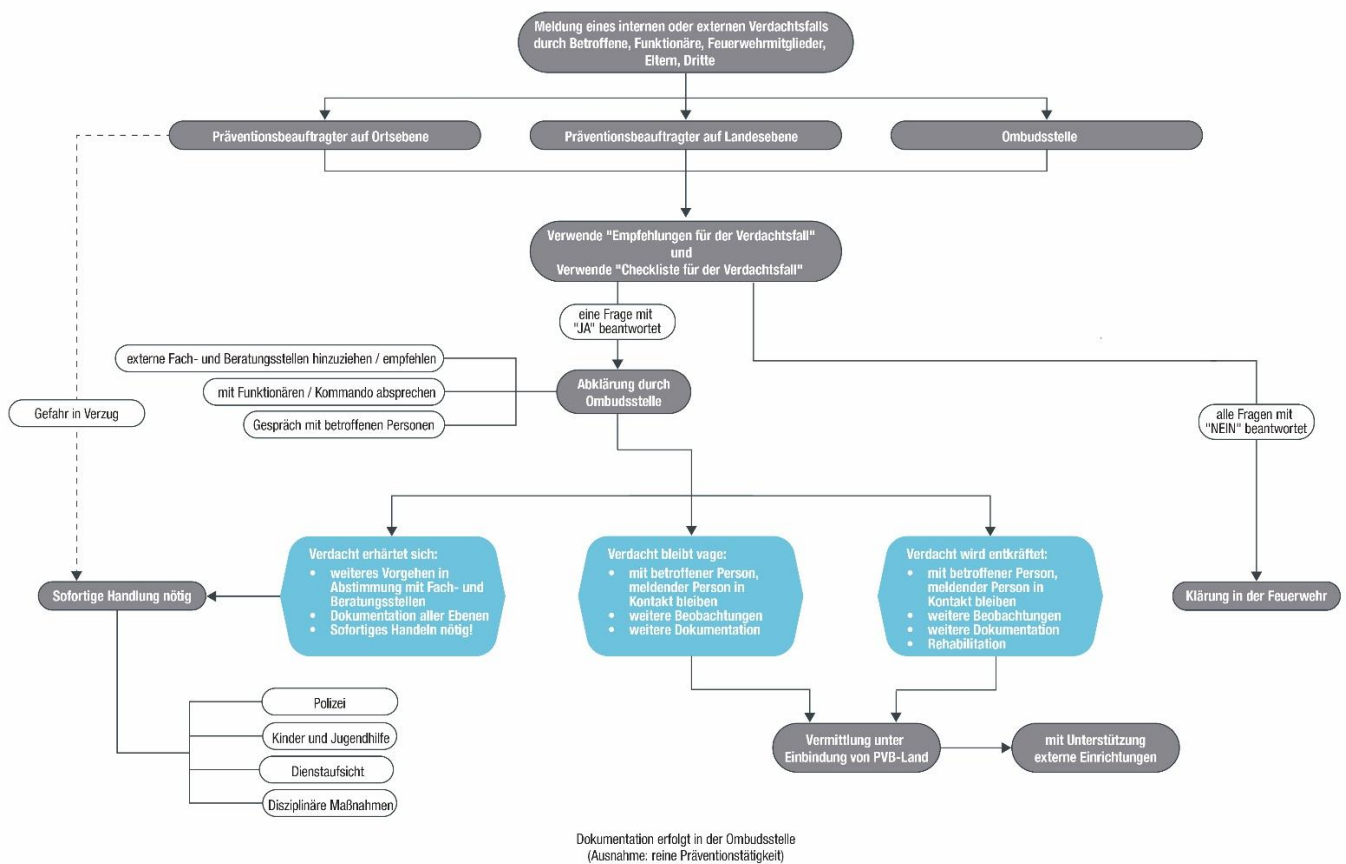
Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept ist Basis für alle Feuerwehren in Österreich und fließt auch in den Aktivstand ein, da das Schutzkonzept bis zum 21. Lebensjahr gilt. Durch die hohe Komplexität und Unterschiedlichkeit in den einzelnen Feuerwehren wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Kinder- und Jugendschutzkonzept (speziell die Risikoanalyse) empfohlen. Die dazu benötigten Materialien findet man als Anhang mit allen relevanten Informationen für eine Umsetzung in der Feuerwehr.

Ein wichtiger Grundsatz ist die Beteiligung aller Personengruppen, die in der Arbeit mit jungen Menschen in der Feuerwehr involviert sind.

Ein Überblick über die Umsetzungsschritte in der Feuerwehr ist im **Anhang 1 „Checkliste für die Umsetzung in der Feuerwehr“** definiert.

Diese Checkliste ist mindestens einmal je Funktionsperiode auszufüllen bzw. nach personellen oder organisatorischen Änderungen zu evaluieren.

7 Vorgehen im Verdachtsfall



7.1 Erste Schritte

Das Vorgehen bei Vorfällen mit Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen sowie vagen und konkreten Verdachtsfällen folgt einem strukturierten Handlungsschema, um den Schutz und das Wohl der betroffenen Personen zu gewährleisten. Bereits bei einem vagen Verdacht ist besondere Sorgfalt gefragt: Beobachtungen sollten zeitnah, sachlich und objektiv dokumentiert werden. Dabei ist es wichtig, alle Hinweise ernst zu nehmen und professionelle Unterstützung zu suchen. Die interne Informationsweitergabe erfolgt mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit in allen Ebenen, um die Privatsphäre zu schützen. Der Ablauf bei Verdachtsfällen ist im **Anhang 7 „Handlungsschema bei Verdacht auf Gewalt“** definiert.

a.) Meldung: Interne oder externe Verdachtsfälle können von Betroffenen, Funktionären, Feuerwehrmitgliedern, Eltern oder Dritten bei den folgenden Stellen eingebracht werden.

- Präventionsbeauftragter in der Feuerwehr (PVB-Ort) (persönlich, Briefkasten)
 - Die erste Einschätzung durch den PVB auf Ortsebene im Vier-Augen-Prinzip (z.B. mit FKDT-Stv., FJB oder einer anderen Vertrauensperson) entscheidet darüber, ob die Beschwerde oder der Verdachtsfall eine geringfügige Grenzverletzung betrifft und somit organisationsintern gelöst werden kann oder aufgrund der Schwere bzw. Unklarheit des Sachverhaltes der PVB-Land bzw. die Ombudsstelle für die weitere Vorgehensweise einzubinden ist.
- Präventionsbeauftragter des Landes (telefonisch oder per E-Mail bei organisatorischen Fragen, leitet aber auch bei Bedarf an Ombudsstelle weiter).

- Ombudsstelle (anonym oder mit Namen; telefonisch oder mittels Chats, Entgegennahme von Verdachtsfällen, Beobachtungen, Meldungen).
- Bei Gefahr in Verzug bzw. im Falle akuter Gefährdung kann in jedem Fall sofort die Polizei oder Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet werden.

Interner Verdachtsfall in der Organisation: ein interner Verdachtsfall im Sinne des KJSK liegt vor, wenn sich der Verdacht auf Feuerwehrmitglieder bezieht.

Externer Verdachtsfall: ein externer Verdachtsfall im Sinne des KJSK liegt vor, wenn sich der Verdacht auf Personen/Organisationen/Institutionen bezieht, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Feuerwehr liegen.

Vager Verdacht: Es liegen Anzeichen für einen Verdachtsfall vor, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Es kann auch nur ein eigenartiges Gefühl oder Andeutung oder Aussagen von Personen sein.

Konkreter Verdacht: Hier gibt es eindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung/ Gewalt durch klare und spezifische Aussagen, Verletzungsspuren oder eindeutige Beobachtungen, Film- und Fotomaterial. Ein Verdacht ist konkret, wenn die Form der Gewalt und die Person, die Gewalt ausübt, bekannt ist.

b.) Für den professionellen Umgang mit dieser Verdachtssituation gibt es entsprechende Empfehlungen (**Anhang 8 „Empfehlungen für den Verdachtsfall“**).

c.) Weiters ist die Checkliste für den Verdachtsfall (**Anhang 9 „Checkliste für den Verdachtsfall“**) zu verwenden. Wird eine Frage mit “Ja” beantwortet, ist die Ombudsstelle hinzuzuziehen. Sie dient dazu, um bei Unsicherheiten zu prüfen, ob ein Fall gemeldet werden sollte. Werden alle Fragen mit “Nein” beantwortet, so kann der vorliegende Fall intern (auf Ortsebene) geklärt werden. Die Präventionsbeauftragten des Landes bzw. die Ombudsstelle unterstützen bei Bedarf, Unklarheiten oder Fragen.

d.) Die Dokumentation (**Anhang 10 „Dokumentationsblatt Verdachtsfall“**) spielt eine entscheidende Rolle im Kinder- und Jugendschutzkonzept. Alle relevanten Maßnahmen und Vorkommnisse müssen sorgfältig erfasst werden. Beispielsweise sind Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, Orte, Inhalte, Beobachtungen usw. möglichst detailgetreu zu dokumentieren.

7.2 Abklärung durch Ombudsstelle

Die Ombudsstelle setzt die weiteren Schritte in Gang. Bei Bedarf erfolgt dies in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten (Ort und/oder Land). Bei Bedarf werden Funktionäre hinzugezogen.

Das weitere Vorgehen der Ombudsstelle wird bei Bedarf nach Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten-Land entschieden. Nach der Erhebung der Informationen wird festgestellt, ob sich der Verdacht erhärtet, vage bleibt oder sich entkräftet.

Für alle eingelangten Verdachtsfälle (egal ob vage oder konkret) ist die gesamte Dokumentation in der Ombudsstelle zu führen und zu sichern.

7.3 Informationsweitergabe innerhalb der Organisation

Beim Aufkommen von Vorwürfen kann es erforderlich und hilfreich sein, junge Menschen und Obsorgeberechtigte darüber zu informieren, dass Vorwürfe vorliegen, die aktuell untersucht werden, welche Schritte dazu gesetzt werden und welche Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich jedoch, insbesondere in Bezug auf detailliertere Angaben, wird nur ein kleiner (zuständiger) Personenkreis in Absprache mit den PVB-Land informiert.

Vorsicht vor Vorverurteilung! Es handelt sich um einen Verdachtsfall. Jede voreilige Schuldzuweisung kann zu Konsequenzen führen. Dies muss auch allen beteiligten Personen kommuniziert werden.

7.4 Reflexion und Aufarbeitung des Vorfalles

Nach Abschluss der Maßnahmen wird der Vorfall auf Ortsebene und/oder Landesebene analysiert, um das Vorgehen und die Abläufe zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Ziel ist es einerseits, aus dem Vorfall zu lernen und die Schutzmaßnahmen für zukünftige Fälle weiterzuentwickeln, andererseits auch, dass die Beteiligten und die Gruppe mit dem Geschehenen gut umgehen können.

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet herausstellen, ist eine Rehabilitierung der zu Unrecht verdächtigten Person durchzuführen. Aus Feuerwehrsicht ist nur eine organisatorische Aufarbeitung möglich. Weitere fachliche Unterstützung und Maßnahmen werden bei entsprechenden Fachexperten eingeholt.

8 Monitoring und Evaluierung

8.1 Monitoring des KJSK auf Landesebene

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes wird laufend überprüft und evaluiert. Ziel des Monitorings ist es, die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen, Verbesserungspotenziale frühzeitig zu erkennen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu unterstützen.

Alle gemeldeten Vorfälle sollen systematisch in der Ombudsstelle erfasst werden, um Trends und mögliche Probleme zu identifizieren.

8.2 Evaluierung des KJSK auf Bundesebene

Das Präsidium fordert in regelmäßigen Abständen von den Landesfeuerwehrverbänden anonymisierte Zusammenfassungen der Fallmeldungen und der Bearbeitungen an und berät über mögliche Weiterentwicklungen des KJSK.

Die Evaluierung dieses vorliegenden Konzeptes sollte regelmäßig, spätestens jedoch alle 5 Jahre auf Ebene des Bundesfeuerwehrverbandes erfolgen, um dessen Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Dabei werden Erfahrungen mit der Umsetzung des Konzeptes sowie Änderungen von nationalen und internationalen Kinderschutzstandards miteingearbeitet.

Befragungen von Mitgliedern, Obsorgeberechtigten und jungen Menschen können in die Evaluierung einfließen. Auch die Analyse von dokumentierten Vorfällen oder Rückmeldungen zu Schulungen bieten Anhaltspunkte für Verbesserungen und werden in der Evaluierung miteinbezogen.

Hinweis zu den Anhängen

Sämtliche Anhänge, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://fwlink.at/kjsk>



Anhang 1 - Checkliste für die Umsetzung in der Feuerwehr

Feuerwehr: _____

Funktionsperiode von - bis: _____

Checkliste ausgefüllt am: _____

Umgesetzt von: _____

Umsetzung / Aufgabe in der Feuerwehr	Erledigt am	Erledigt von	Unterschrift
Ein oder mehrere Präventionsbeauftragte (PVB) auf Ortsebene wurden festgelegt: _____			
Der/die PVB der Feuerwehr haben das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept sorgfältig gelesen.			
Eine Risikoanalyse für die eigene Feuerwehr wurde durchgeführt.			
Die entsprechenden Maßnahmen zur Risikominimierung lt. Risikoanalyse wurden umgesetzt.			
Anlaufstellen zum KJSK (PVB-Ort/PVB-Land/Ombudsstelle) inkl. QR-Code zu weiteren Informationen wurden als Aushang im Feuerwehrhaus veröffentlicht und alle Mitglieder und Obsorgeberechtigten darüber informiert.			
Der Kommandant fordert die allgemeine Strafregisterbescheinigung und die Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge von den Betreuungspersonen ein.			
Der Verhaltenskodex wurde von den verantwortlichen Personen unterzeichnet.			
Ein Beschwerdebriefkasten, Online-Beschwerdeformular oder andere Feedback-Möglichkeiten für regelmäßiges Feedback wurden in der Feuerwehr eingerichtet.			
Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Informations- oder Ausbildungsveranstaltungen zum Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie allfällige Fortbildungen absolviert.			
Zusätzliche feuerwehrspezifische Maßnahmen wurden berücksichtigt z.B. Ergänzungen im Verhaltenskodex, bei der Risikoanalyse.			
Die Informationen an alle Feuerwehrmitglieder und Obsorgeberechtigten zur Umsetzung und Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes wurden weitergegeben.			
Die unterzeichneten Formulare werden sicher gespeichert bzw. aufbewahrt.			

Diese Checkliste ist mindestens einmal je Funktionsperiode auszufüllen bzw. nach personellen oder organisatorischen Änderungen zu evaluieren. Rückmeldungen von Feuerwehrmitgliedern und Obsorgeberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

Anhang 2 - Aushang im Feuerwehrhaus

Ein Muster eines Aushanges wird auf der Homepage des ÖBFV zur Verfügung gestellt.
<https://fwlink.at/kjsk>



Alles
safe bei dir?
Wenn nicht, melde
Dich hier!

**KINDER- UND
JUGENDSCHUTZ
KONZEPT FÜR UNSERE
FEUERWEHR**

Präventionsbeauftragte/r unserer Feuerwehr
Name:
Telefon:

Weitere Infos
und Kontakte:
fwlink.at/kjsk

ENTWURF

Anhang 3 - Verhaltenskodex - Feuerwehr Österreich

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex verpflichten sich alle Personen, die regelmäßig mit jungen Menschen in der Feuerwehr arbeiten, einen aktiven Beitrag für ein geschütztes Umfeld zu leisten.

- Wir schaffen ein respektvolles, ermutigendes Umfeld für junge Menschen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und handeln entsprechend.
- Wir achten auf unsere Wortwahl, verzichten auf Schimpfwörter und vermeiden abwertende oder sexualisierte Sprache.
- Wir lassen andere ihre Wünsche und Meinungen frei äußern und werten diese nicht ab.
- Wir fördern den Wert der Kameradschaft und den Zusammenhalt, ohne jemanden auszugrenzen.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegenüber diskriminierendem, sexualisiertem und gewalttätigem Verhalten in Wort und Tat.
- Wir zeigen Zivilcourage und unterstützen andere, wenn sie belästigt oder ausgegrenzt werden.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Informationen junger Menschen um.
- Auch wenn wir im Rahmen unserer freiwilligen Tätigkeit nicht der gesetzlichen Mitteilungspflicht unterliegen, ist es für uns selbstverständlich, bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung achtsam zu handeln. Wir verpflichten uns, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, sei es körperlicher, seelischer oder anderer Missbrauch, unverzüglich zu melden.
- Wir unterlassen unerwünschte Berührungen und achten auf das individuelle Grenzempfinden der jungen Menschen.
- Wir beachten die „Zwei-Erwachsene-Regel“ und stellen damit sicher, dass bei Einzeltrainings und persönlichen Gesprächen nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener anwesend oder in der Nähe ist.
- Beziehungen unter Feuerwehrmitgliedern sollen angemessen, gesetzeskonform und frei von jeder Ausnutzung des Autoritätsverhältnisses sein.
- Beim Fotografieren, Filmen oder in der Öffentlichkeitsarbeit achten wir auf die Würde und das Schutzbedürfnis der jungen Menschen und gehen verantwortungsvoll mit persönlichen Daten um.

Mit meiner Unterschrift stimme ich zu,

- unser organisationsinternes Kinder- und Jugendschutzkonzept zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung dieses Verhaltenskodex in meinem Tätigkeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und PVP-Ort, PVP-Land oder die Ombudsstelle zu informieren.

Datum, Ort, Name, Unterschrift

Anhang 4 - Infoblatt Strafregisterbescheinigung

Eine Strafregisterbescheinigung ist erforderlich von Personen, die direkt, längerfristig und regelmäßig mit jungen Menschen (bis 21 Jahre) bei der Feuerwehr zu tun haben.

Erforderliche Bescheinigungen:

- Allgemeine Strafregisterbescheinigung
- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge
 - Für alle, die in einer Freiwilligenorganisation mit jungen Menschen arbeiten (z. B. Jugendbetreuer, Ausbilder). Dieser Auszug enthält Delikte nach Sexualstrafrecht.

Formulare für Antrag

- Direkt unter oesterreich.gv.at > Suche nach "Strafregisterbescheinigung"
- Oder über fwlink.at/kjsk

Antragstellung

- Gemeindeamt / Magistrat (gebührenfrei), Lichtbildausweis erforderlich
- Die allgemeine Strafregisterbescheinigung kann alternativ auch direkt unter oesterreich.gv.at beantragt werden (kostenpflichtig)

Anhang 5 - Risikoanalyse

Feuerwehr: _____

Datum: _____ Anwesende Personen: _____

1 = trifft voll zu, 4 = trifft gar nicht zu

Fragen zur Risikoanalyse	1	2	3	4	Begründungen
Kameradschaft					
In der Feuerwehr werden grundsätzliche Verhaltensregeln gelebt? (Nähe-Distanzverhalten, wertschätzender Umgang, Sprache, ...)					
Wir arbeiten gemeinsam mit jungen Menschen die Verhaltensregeln (Verhaltenskodex und eigene Regeln) in der Feuerwehr durch.					
1:1 Situationen von Erwachsenen und jungen Menschen sind wenn möglich zu vermeiden (2-Erwachsenen-Regel).					
Die Feuerwehr achtet darauf, dass niemand seine Position oder Macht missbraucht, um andere zu bevorteilen, zu benachteiligen oder zu manipulieren.					
Wir haben keine Rituale oder Traditionen, welche das Potential für Gewalt oder Grenzverletzungen ermöglichen.					
Wir gehen angemessen mit denen um, die weniger Leistung bringen können.					
Wir reagieren angemessen auf grenzüberschreitendes Verhalten von Feuerwehrmitgliedern und Funktionären.					
Wir vermeiden im Feuerwehrdienst unbeaufsichtigten Kontakt zu feuerwehrfremden Personen, die ein Risiko darstellen könnten.					
Die verantwortlichen Personen sind sich ihrer Aufsichtspflicht und besonderen Verantwortung bewusst.					
Die Feuerwehr arbeitet an einer gemeinsamen Fehlerkultur und ist offen für Feedback.					

Räumlichkeiten					
Die Räumlichkeiten und Abläufe sind mit Beachtung und Schutz der Intimsphäre gestaltet (z.B. Umkleieraum, Bekleidungsanprobe, Dusche, zeitlich gestaffelte Umkleide, ...).					
Für junge Menschen gibt es in den Feuerwehrhäusern oder bei Veranstaltungen keinen freien Zugang zu Bereichen, die sie nicht unbeaufsichtigt betreten dürfen (Schlauchturm, Werkstätten, ungesicherte Bereiche, Lager für alkoholische Getränke, u.a.).					
Es gibt keine dunklen und uneinsehbare Bereiche, Räume oder Gänge im Feuerwehrhaus oder am Parkplatz, die die jungen Menschen ohne weiteres betreten können.					
Veranstaltungen					
Bei Veranstaltungen werden alle Mitglieder auf den geltenden Kinder- und Jugendschutz hingewiesen. Eine verantwortliche Person wird dafür namhaft gemacht.					
Wir sind gut vorbereitet, auf etwaiges übergriffiges Verhalten gegenüber jungen Menschen (und anderen Anwesenden) bei Veranstaltungen professionell und eindeutig zu reagieren.					
Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit das Jugendschutzgesetz unseres Bundeslandes (Alkoholkonsum, Rauchen etc.) bei unseren Veranstaltungen eingehalten wird.					
Bei bisherigen Veranstaltungen wurden Übergriffe, Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten gegenüber oder zwischen jungen Menschen nicht geduldet und angemessen reagiert.					

KJSK				
Die Führungskräfte und verantwortlichen Personen kennen das Kinder- und Jugendschutzkonzept und können im Verdachtsfall geeignete Maßnahmen setzen.				
Junge Menschen erleben bei uns, dass Verständnis, Mitgefühl, Zusammenhalt, Kameradschaft und ihre Sicherheit und Bewahrung all ihrer Rechte im Vordergrund stehen und täglich gelebt werden.				
Feuerwehrspezifische Themen				

Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um das Risiko in den einzelnen Bereichen zu minimieren (möglichst geringe Punkteanzahl bei jeder Frage).

Anhang 6 - Überörtliche Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Übernachtungen

Bei überörtlichen oder ortsübergreifenden Veranstaltungen wie Bewerbe, Aktionen und Festveranstaltungen oder mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen besondere Vorkehrungen zur Sicherheit und zum Wohlbefinden der jungen Menschen getroffen werden.

Allgemein:

- Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist ein integrierter Bestandteil jeder Veranstaltung.
- Eine Risikoanalyse (siehe Anhang 5 „Risikoanalyse“) für die einzelnen Veranstaltungen mit möglichen Maßnahmen wird empfohlen.

Aufsichtspflicht:

- Grundsätzlich hat die Aufsichtspflicht das Betreuerteam der Feuerwehr. Auch in der Nacht müssen die jungen Menschen jederzeit wissen, wo sich die Verantwortlichen aufhalten und müssen jederzeit fähig sein, alle zu beaufsichtigen oder auch z.B. ins Krankenhaus zu fahren. Betreuende Personen müssen volljährig sein.
- Der Veranstalter sorgt für geeignete Rahmenbedingungen und hat für die Einhaltung der Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu sorgen.
- Das Betreuungsteam muss aus ausreichend Personal bestehen, am besten gemischtgeschlechtliche Teams. Ein ausgewogener Betreuungsschlüssel muss den gegebenen Voraussetzungen angepasst sein. Wenn der Veranstalter einen Betreuungsschlüssel vorgibt, ist dieser einzuhalten.
- Betreuungspersonen, die eine intime Beziehung untereinander haben, müssen sich ihrer Vorbildwirkung auf junge Menschen bewusst sein.

Sicherheit und Schutz:

Die Sicherheit aller Beteiligten muss jederzeit gewährleistet sein. Veranstalter müssen sich im Vorfeld Gedanken zu Themen machen, die der Sicherheit und dem Schutz aller Teilnehmer dienen.

- Sicherheitskonzept (Sicherstellung Kommunikationswege und Sammelplätze, Schlechtwetterprogramm).
- Räumungskonzept (Beachtung der Dynamiken in großen Menschenmassen, geeignete Sammelplätze bei Unwetter).
- Einhaltung der Landes-Jugendschutzgesetze (bezüglich Ausgehzeiten, Nikotin und Alkohol). Gilt auch für Betreuer (Empfehlung: Alkoholverbot bei Veranstaltungen).
- Medizinische Versorgung und Erste Hilfe (Schutz vor Überhitzung/Unterkühlung).
- Sicherheitsbelehrungen vor der Veranstaltung und Aushang/Ausgabe von sicherheitsrelevanten Informationen an betreuende Personen.

Sanitäranlagen:

Bei Veranstaltungen stellen die Sanitäranlagen eine große Herausforderung dar, die zum Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen gut geplant sein müssen.

- Es ist weiters darauf zu achten, dass einerseits genügend Sanitäranlagen in zumutbarer Entfernung erreichbar sind und der Weg dahin gut beschildert und beleuchtet ist.
- Sanitäranlagen sollen für die Geschlechter getrennt vorhanden sein.
- Wenn es möglich ist, sollen von innen verschließbare Duschkabinen vorhanden sein. Ist dies nicht möglich, sind Duschzeiten festzulegen, zu denen jeweils Kleingruppen die Sanitäranlagen benutzen können.
- Eine Trennung der Umkleide- und Duschkabinen zwischen Jugend und Aktiv ist vorzusehen.

Räume und Quartiere:

- Wenn es die Infrastruktur am Austragungsort zulässt, sind mehrere Quartierstandorte wenigen Großquartieren (z.B. Turnsäle) vorzuziehen - auch wenn es eine höhere Anzahl an Betreuungspersonal erfordert.
- Es ist weiters empfehlenswert, genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (Vermeidung von Überforderung, Reizüberflutung).

Empfohlene organisatorische Maßnahmen:

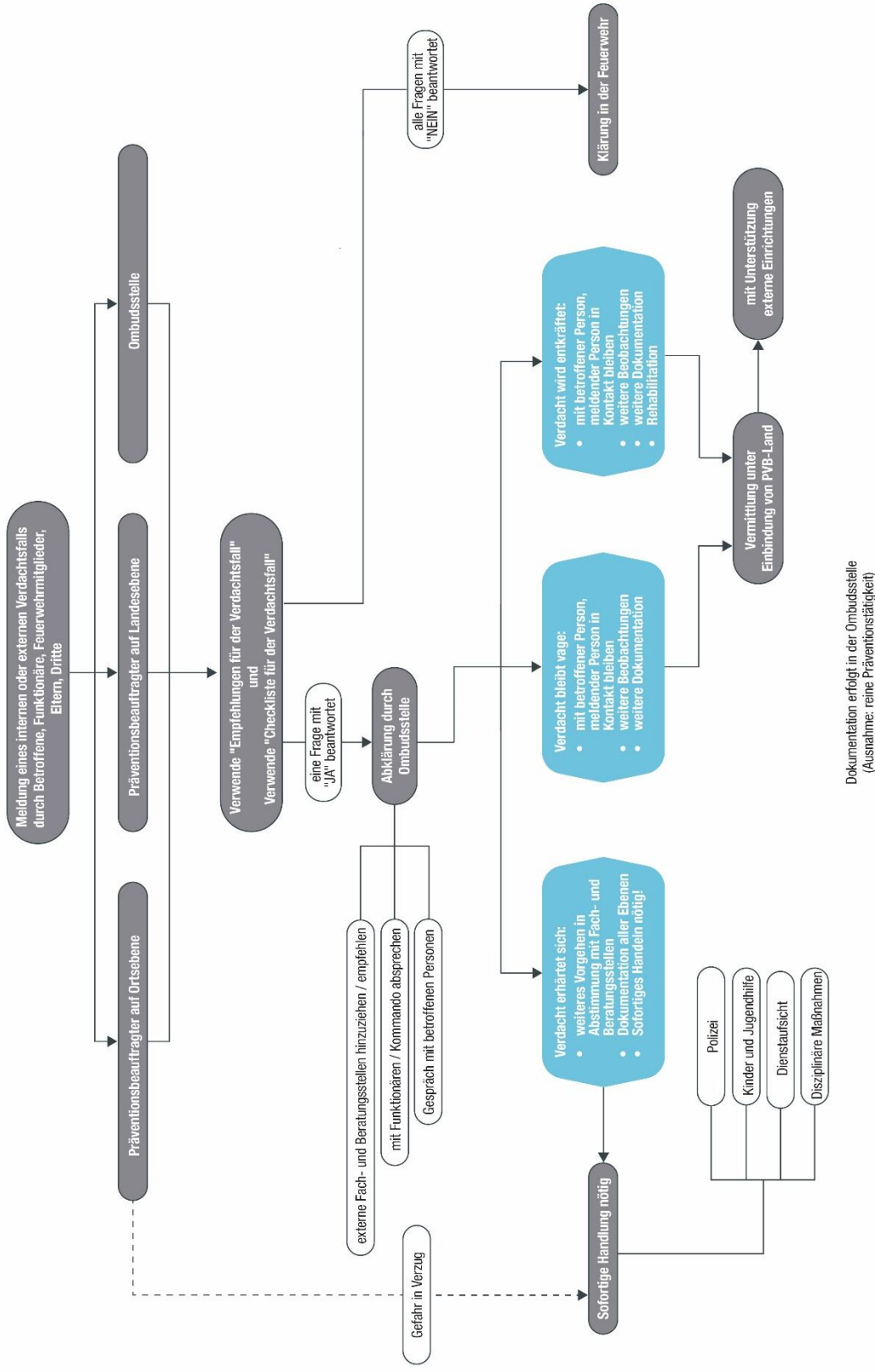
Jeder Veranstalter legt für seinen Verantwortungsbereich fest,

- welche organisatorischen Maßnahmen bei der Veranstaltung (z.B. Strafregisterbescheinigung oder Verhaltenskodex)
- für welche Personenkreise erforderlich sind.

Herausfordernde Situationen:

- Besucher und fremde Personen: Für junge Menschen kann es schwierig sein, teilnehmende Personen von außenstehenden Personen zu unterscheiden. Ein Erkennungsmerkmal, z.B. Lanyards oder Buttons für alle veranstaltungsinternen Personen wird empfohlen.
- Handynutzung: Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen kann es sinnvoll sein, eine Vereinbarung über Dauer der Nutzung zu treffen.

Anhang 7 - Handlungsschema bei Verdacht auf Gewalt



Dokumentation erfolgt in der Ombudsstelle (Ausnahme: reine Präventionsstätigkeit)

Anhang 8 - Empfehlungen für den Verdachtsfall

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe wird ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Deswegen ist es notwendig, dass sich alle, die mit jungen Menschen im Feuerwehrumfeld im Kontakt stehen, an die vorgegebenen Richtlinien halten.

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Schweige- und Diskretionspflicht unterliegen (Mitarbeitende von Beratungsstellen und dergleichen).

Wenn sich ein junger Mensch an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann:

- Reagiere **unaufgeregt** und mit Bedacht.
- Versichere dem jungen Menschen, dass er **richtig gehandelt** hat, indem er dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag den jungen Menschen, was er sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was er befürchtet.
- Informiere den jungen Menschen, dass du selbst mit anderen Personen darüber sprechen musst, was als nächstes zu tun ist.
- Bedenke, dass es für mündig Minderjährige (ab 14) andere Formulierungen braucht als für unmündig Minderjährige.
- Nimm das **Gesagte ernst** und versuche zu verstehen, was der junge Mensch sagen will.
- Vermeide **Suggestivfragen**, du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- Stelle sicher, dass der junge Mensch in **Sicherheit** ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- Dokumentiere die **Aussagen aus dem Gespräch schriftlich** und wende dich rasch an den PVB-Ort, PVB-Land oder die Ombudsstelle.
- Versuche weiterhin, den **Kontakt** zu dem jungen Menschen zu halten und ihn **nicht „schutzlos“** der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- Mache **keine Versprechungen!**
- Füge **keine eigenen Interpretationen** ein.
- Stelle **keine Nachforschungen** auf eigene Faust an und verständige nicht den Täter. Es gilt der Satz „Opferhilfe anstatt Täterermittlung“.
- Dränge niemanden zu einem Gespräch.
- Kenne **deine eigenen Grenzen** und Möglichkeiten und akzeptiere sie, auch wenn es schwerfällt!

Anhang 9 - Checkliste für den Verdachtsfall

Wenn du Zweifel hast, ob du einen Verdacht auf Gewalt an einem jungen Menschen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung, schädliche Praktiken, Kinderhandel) melden sollst, kann diese Checkliste dir bei der Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest du Zeuge bzw. Zeugin von Gewalt an einem jungen Menschen/Mitglied?		
Hast du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt gegenüber einem jungen Menschen ausgeübt hat?		
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?		
Trifft deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?		
Ein junger Mensch könnte vernachlässigt werden		
Ein junger Mensch könnte physisch misshandelt werden		
Ein junger Mensch könnte emotional misshandelt werden		
Ein junger Mensch könnte sexuell misshandelt werden		
Die Abbildung eines jungen Menschen könnte missbräuchlich verwendet werden		

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst. Dann ist es deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit der junge Mensch vor Gewalt geschützt werden kann.

Gib entweder dem Präventionsbeauftragten in deiner Feuerwehr, dem Präventionsbeauftragten des Landes, der Ombudsstelle oder einer externen Fach- und Beratungsstelle deinen Verdacht weiter.

Anhang 10 - Dokumentationsblatt Verdachtsfall

Vertraulich - Nur für den internen Gebrauch gemäß Datenschutz und Kinder- und Jugendschutzkonzept.

1. Allgemeine Angaben

Datum des Vorfalls: _____

Ort des Vorfalls: _____

Datum der Dokumentation: _____

Name der betroffenen Person: _____

Alter: _____

Feuerwehr/Gruppe: _____

2. Beschreibung des Vorfalls

Was ist wann passiert? (chronologischer Ablauf, Wortlaut, Beobachtungen, Verhalten der Beteiligten, Chatverläufe):

3. Beteiligte Personen

Name/n und Rolle/n (z. B. Beobachter, beschuldigte Person, weitere Zeugen):

4. Sofortmaßnahmen

Welche Maßnahmen/Schritte wurden unmittelbar nach dem Vorfall ergriffen (z. B. Betreuung, Trennung der Beteiligten, Info an Präventionsbeauftragten Ort/Land oder Ombudsstelle)?

5. Weiterleitung / Information

Wer wurde informiert? (Präventionsbeauftragter Ort/Land, Feuerwehrkommandant, Eltern, Ombudsstelle etc.)

6. Dokumentierende Personen

Name: _____
Funktion: _____
Datum & Unterschrift: _____

Name: _____
Funktion: _____
Datum & Unterschrift: _____

Hinweis: Dieses Formular ist sicher aufzubewahren und nur an autorisierte Stellen weiterzuleiten.

Anhang 11 - Externe Beratungsstellen

Bundesweite Beratungsstellen	
Rat auf Draht - 147	www.rataufdraht.at
Kindernotruf	www.kindernotruf.at
Gewaltinfo	www.gewaltinfo.at
Die Möwe	www.die-moewe.at
kids-line: Rat für junge Leute	www.kids-line.at
Opferotruf	opfer-notruf.assisto.online
Kinderschutzzentren	www.kinder-schuetzen.at
Familienberatungsstellen	www.familienberatung.gv.at
Safer Internet	www.saferinternet.at
Gewaltschutzzentren	www.gewaltschutzzentrum.at

Beratungsstellen in den Bundesländern sind unter folgendem Link zu finden:

<https://fwlink.at/kjsk>

